



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 18/2024
vom 8. Februar 2024
Geschäftsverzeichnissrn. 7934, 7967, 7968, 7969, 7970 und 7971
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 65/1 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », ersetzt durch Artikel 29 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. November 2021, gestellt vom Korrekionalgericht Hennegau, Abteilung Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 31. Januar 2023, dessen Ausfertigung am 16. Februar 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Hennegau, Abteilung Mons, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 65/1 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, ersetzt durch das Gesetz vom 28. November 2021, dahin ausgelegt, dass er auf Taten, die vor seinem Inkrafttreten begangen wurden, und auf Beschwerden, die vor seinem Inkrafttreten eingelegt wurden, Anwendung findet, gegen die Bestimmungen, in denen die in Titel II der Verfassung (insbesondere in den Artikeln 10, 11, 13 und 14 der Verfassung) garantierten Grundrechte und -freiheiten verankert sind, und die Artikel 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem für die Antragsteller unter der Geltung des früheren Gesetzes auf ihre eigene Beschwerde hin in der für sie ungünstigsten Konstellation die Zahlungsaufforderung vollstreckbar werden konnte, was ihre Situation nicht verschlimmerte, während unter der Geltung des neuen Gesetzes ihre eigene Beschwerde, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingelegt wurde, ihre Situation verschlimmert, indem sie die Strafverfolgung in Gang setzt, sodass auf sie das Strafgesetz mit einer möglichen Eintragung ins Strafregister angewandt wird? »

Verstößt Artikel 65/1 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, ersetzt durch das Gesetz vom 28. November 2021, gegen die Bestimmungen, in denen die in Titel II der Verfassung (insbesondere in den Artikeln 10, 11, 13 und 14 der Verfassung) garantierten Grundrechte und -freiheiten verankert sind, und die Artikel 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Antragsteller auf ihre eigene Beschwerde hin fast sicher ihre Situation verschlimmern, indem sie die Strafverfolgung gegen sich selbst in Gang setzen und auf sie das Strafgesetz mit einer sehr wahrscheinlichen Eintragung ins Strafregister angewandt wird? ».

b. In fünf Urteilen vom 21. März 2023, deren Ausfertigungen am 6. April 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Korrekionalgericht Hennegau, Abteilung Mons, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 65/1 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, ersetzt durch das Gesetz vom 28. November 2021, dahin ausgelegt, dass er auf Taten, die vor seinem Inkrafttreten begangen wurden, und auf Beschwerden, die sogar nach seinem Inkrafttreten eingelegt wurden, Anwendung findet, gegen die Bestimmungen, in denen die in Titel II der Verfassung (insbesondere in den Artikeln 10, 11, 13 und 14 der Verfassung) garantierten Grundrechte und -freiheiten verankert sind, und die Artikel 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem für die Antragsteller unter der Geltung des früheren Gesetzes auf ihre eigene Beschwerde hin in der für sie ungünstigsten Konstellation die Zahlungsaufforderung vollstreckbar werden konnte, was ihre Situation nicht verschlimmerte, während unter der Geltung des neuen Gesetzes ihre eigene Beschwerde, die sogar nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes wegen früher begangener Taten eingelegt wurde, ihre Situation verschlimmert, indem sie die Strafverfolgung in Gang setzt, sodass auf sie das Strafgesetz mit einer möglichen Eintragung ins Strafregister angewandt wird? ».

Verstößt Artikel 65/1 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, ersetzt durch das Gesetz vom 28. November 2021, gegen die Bestimmungen, in denen die in Titel II der Verfassung (insbesondere in den Artikeln 10, 11, 13 und 14 der Verfassung) garantierten Grundrechte und -freiheiten verankert sind, und die Artikel 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Antragsteller auf ihre eigene Beschwerde hin fast sicher ihre Situation verschlimmern, indem sie die Strafverfolgung gegen sich selbst in Gang setzen und auf sie das Strafgesetz mit einer sehr wahrscheinlichen Eintragung ins Strafregister angewandt wird? ».

Diese unter den Nummern 7934, 7967, 7968, 7969, 7970 und 7971 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Artikel 65/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Gesetz vom 16. März 1968) betrifft die Zahlungsaufforderung, die der Prokurator des Königs unter bestimmten Voraussetzungen gegen Personen wegen der Begehung einer Verkehrsstraftat erlassen kann.

Dieser Artikel, zuletzt abgeändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 28. November 2021 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 28. November 2021), bestimmt:

« § 1. Wenn die in Artikel 216*bis* § 1 des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Geldsumme nicht binnen der festgelegten Frist gezahlt worden ist, kann der Prokurator des Königs den Zuwiderhandelnden dazu auffordern, die für diesen Verstoß vorgesehene Summe, erhöht um 35 Prozent und gegebenenfalls zuzüglich des Beitrags an den Sonderhilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten und für Gelegenheitsretter, zu zahlen. Außerdem wird eine Verwaltungsgebühr von 25,32 EUR erhoben, wie sie in Titel 4 des Programmggesetzes vom 21. Juni 2021 erwähnt ist. Der Betrag dieser Verwaltungsgebühr wird am 1. Januar jeden Jahres automatisch an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Monats November des Vorjahres angepasst. Die vom Zuwiderhandelnden geleisteten Zahlungen werden zunächst auf den Beitrag zum Sonderhilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten und für Gelegenheitsretter und anschließend auf diese Verwaltungsgebühr angerechnet. Der Prokurator des Königs legt die Zahlungsmodalitäten fest.

Die Zahlung muss binnen einer Frist von dreißig Tagen nach Erhalt der Aufforderung erfolgen.

[...]

Durch die in der angegebenen Frist geleistete Zahlung erlischt die Strafverfolgung.

§ 2. Die Person, die die Zahlungsaufforderung erhalten hat, oder ihr Rechtsanwalt kann binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung beim - je nach Ort des Verstoßes - zuständigen Polizeigericht Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung einreichen. Die Beschwerde wird durch eine bei der Kanzlei des zuständigen Polizeigerichts hinterlegte Antragschrift oder per Einschreiben oder per E-Mail, adressiert an die Kanzlei, eingereicht. In letzteren Fällen gilt der Versandtag des Einschreibens beziehungsweise der E-Mail als Datum der Einreichung der Antragschrift. Es wird davon ausgegangen, dass das Einschreiben am dritten Werktag vor seinem Eingang bei der Kanzlei verschickt worden ist.

[...]

Der Antragsteller wird binnen dreißig Tagen ab Eintragung des Antrags in das zu diesem Zweck bestimmte Register vom Greffier per Gerichtsbrief, per Einschreiben oder gemäß Artikel 32*ter* des Gerichtsgesetzbuches aufgefordert, zu der vom Richter anberaumten Sitzung

zu erscheinen. Der Greffier sendet dem Prokurator des Königs eine Abschrift der Antragschrift zu und teilt ihm das Datum der Sitzung mit.

Durch die Beschwerde wird die gesamte Sache bei der Strafkammer des Polizeigerichts anhängig gemacht, die zunächst die Zulässigkeit der Beschwerde beurteilt.

Wird die Beschwerde für zulässig erklärt, wird die Zahlungsaufforderung als nichtig angesehen. Das Gericht prüft die der Zahlungsaufforderung zugrunde liegenden Verstöße zur Sache und wendet, sofern sich diese Verstöße als begründet erweisen, das Strafgesetz an.

Der im Versäumniswege Verurteilte kann gemäß dem in Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Verfahren gegen das Urteil Einspruch einlegen.

Gegen die Entscheidung des Polizeigerichts kann gemäß den im Strafprozessgesetzbuch vorgesehenen Bestimmungen Berufung eingelegt werden.

[...] ».

B.2.1. Die Zahlungsaufforderung wurde ursprünglich durch das Gesetz vom 22. April 2012 « zur Einführung der Zahlungsaufforderung nach Verstößen gegen die Gesetzgebung in Sachen Straßenverkehr » (nachstehend: Gesetz vom 22. April 2012) eingeführt und hatte zum Ziel, « zu verhindern, dass Geldbußen nicht bezahlt werden, und die Staatsanwaltschaften bei den Polizeigerichten zu entlasten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2074/002, S. 3):

« L'ordre de paiement est intercalé après la perception immédiate et éventuellement la transaction et avant la citation devant le tribunal de police, sans que le contrevenant ne perde le moindre droit ni que les compétences du tribunal soient réduites » (ebenda).

Den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 25. Dezember 2016, das den durch das Gesetz vom 22. April 2012 in das Gesetz vom 16. März 1968 eingefügten Artikel 65/1 ersetzt hat, lässt sich entnehmen:

« [C']est la dernière étape dans la procédure de l'extinction éventuelle de l'action publique moyennant le paiement d'une somme » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2208/001, S. 28).

B.2.2. Die Verfahrensökonomie stellte also einen der Gründe für die Einführung der Zahlungsaufforderung in das Gesetz vom 16. März 1968 dar. Der Zuwiderhandelnde, der nicht zahlt und der nicht auf einen Vergleichsvorschlag eingeht, erhält eine Zahlungsaufforderung, die der Prokurator des Königs nach einer Frist von 30 Tagen von Rechts wegen für

vollstreckbar erklären kann, wodurch sich der Prokurator des Königs nicht an den Strafrichter wenden muss, um den Zuwiderhandelnden zur tatsächlichen Zahlung zu zwingen.

Die Zahlungsaufforderung stellt grundsätzlich die fünfte Mahnung dar. Somit « [erhält] der Zuwiderhandelnde [...] eine sofortige Erhebung, eine diesbezügliche Erinnerung, einen Vergleichsvorschlag und erneut eine Erinnerung, bevor eine Zahlungsaufforderung ergeht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2208/001, S. 29). Der Zuwiderhandelnde hatte deshalb grundsätzlich zu verschiedenen Zeitpunkten bereits die Möglichkeit, die Strafverfolgung durch Zahlung der Verkehrsgeldbuße zu beenden.

B.3.1. Gegen die Zahlungsaufforderung kann Beschwerde beim Polizeigericht eingelegt werden. Im Falle der Einlegung einer Beschwerde werden sowohl der Zuwiderhandelnde als auch der Prokurator des Königs über das Sitzungsdatum in Kenntnis gesetzt (Artikel 65/1 § 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 16. März 1968).

B.3.2. Hinsichtlich der Prüfungsbefugnis des Polizeigerichts im Falle der Beschwerde gegen eine Zahlungsaufforderung bestimmte Artikel 65/1 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968 vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 28. November 2021 lediglich, dass, wenn « die Beschwerde für zulässig erklärt [wird], [...] die Zahlungsaufforderung als nichtig angesehen [wird] ».

Dieser Gesetzestext hat zu unterschiedlichen Auslegungen in der Rechtsprechung der Polizei- und Korrekionalgerichte geführt hat, was die Prüfungsbefugnis des Rechtsprechungsorgans, das über die Beschwerde gegen eine Zahlungsaufforderung befindet, betrifft. Der Kassationshof hat seinerseits durch einen Entscheid vom 1. Juni 2021 geurteilt:

« 3. Bien que le système de l'ordre de paiement entend contribuer à l'application de la législation sur la circulation routière, il ne tend pas à infliger une peine au sens de l'article 1er du Code pénal, mais uniquement à créer un titre exécutoire. La décision d'imposer un ordre de paiement et de suivre la procédure y relative ne met pas l'action publique en mouvement et la procédure de réclamation contenue dans l'article 65/1, § 2, de la loi du 16 mars 1968 ne saurait dès lors avoir pour conséquence que le tribunal de police ou, en degré d'appel, le tribunal correctionnel prenne connaissance de l'action publique pour les faits pour lesquels l'ordre de paiement a été imposé. La circonstance qu'un ordre de paiement exécutoire peut constituer une peine au sens de l'article 6 de la Convention européenne des droits de l'homme ou que, si le SPF Finances ne peut pas procéder dans les trois ans au recouvrement de l'ordre de paiement

déclaré exécutoire, le ministère public peut, conformément à l'article 65/1, § 10, de la loi du 16 mars 1968, suspendre le droit de conduire du contrevenant n'y change rien.

4. Il découle des objectifs du système élaboré par l'article 65/1 de la loi du 16 mars 1968 et des travaux préparatoires de cette disposition, qui font apparaître que le tribunal de police examine le recours quant au fond, qu'indépendamment de ce que prévoient les alinéas 6 et 7 de l'article 65/1, § 2, de la loi du 16 mars 1968, le tribunal de police et, en degré d'appel, le tribunal correctionnel doivent, dans le cadre d'un recours introduit sur la base de l'article 65, § 2, de la loi du 16 mars 1968, examiner :

- si le recours introduit par voie de requête satisfait aux conditions de délai et de forme contenues dans l'article 65, § 1er, alinéas 1er et 2, de la loi du 16 mars 1968;

- si les conditions contenues dans l'article 65/1, § 1er, de la loi du 16 mars 1968 concernant l'imposition de l'ordre de paiement et sa notification sont réunies;

- s'il est établi que la personne à laquelle l'ordre de paiement a été imposé a commis les faits sur la base desquels l'ordre a été imposé, ce qui suppose qu'il convient d'examiner si les éléments constitutifs de l'infraction sont réunis, si ces faits peuvent être imputés à la personne considérée comme le contrevenant et si la somme pour laquelle le ministère public a imposé l'ordre de paiement est légale.

5. Il appartient au juge de décider, à la lumière de cet examen, si le recours de la personne à laquelle l'ordre de paiement a été imposé :

- est irrecevable, ce qui a pour effet que, dès que la décision du juge est définitive, l'ordre de paiement devient exécutoire;

- est recevable mais non fondé, ce qui a également pour effet que, dès que la décision du juge est définitive, l'ordre de paiement devient exécutoire;

- est recevable et fondé, ce qui a pour effet que l'ordre de paiement doit être réputé non avenu. Il appartient dans ce cas au ministère public d'examiner si, pour les faits pour lesquels l'ordre de paiement a été imposé, à la lumière de la décision du juge, l'action publique peut encore être enclenchée et il appartient ensuite au juge pénal saisi le cas échéant de cette action publique de statuer à cet égard.

6. Le fait d'admettre, sur la base d'une lecture littérale de l'article 65/1, § 2, alinéas 6 et 7, de la loi du 16 mars 1968, que le juge doit limiter son examen du recours visé par l'article 65/1, § 2, alinéas 1er et 2, de la loi du 16 mars 1968 à l'examen de la recevabilité de ce recours et que toute déclaration de recevabilité d'un tel recours a automatiquement pour effet que l'ordre de paiement est non avenu est non seulement contraire à la genèse de ce système, mais le priverait en outre de sens. Un recours recevable qui, selon la volonté du législateur, doit être motivé suffirait, indépendamment des motifs sur lesquels il repose, pour priver l'ordre de paiement de tout effet. Telle ne saurait avoir été l'intention du législateur » (Kass., 1. Juni 2021, P.21.0325.N. ECLI:BE:CASS:2021:ARR.20210601.2N.5; siehe auch, in ähnlichem Sinne, Kass., 22. Juni 2021, P.21.0478.N, ECLI:BE:CASS:2021:ARR.20210622.2N.17).

B.3.4. Mit dem Gesetz vom 28. November 2021 hat der Gesetzgeber die Ziele verfolgt, « das Beschwerdeverfahren gegen die Zahlungsaufforderung zu rationalisieren » und angesichts der durch « Kontroversen in der Rechtsprechung » entstandenen Rechtsunsicherheit « eine Reihe von Punkten klarzustellen ». Insbesondere aufgrund der Feststellung, dass Artikel 65/1 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968 « von zahlreichen Richtern » dahin ausgelegt wurde, « dass er ihnen auferlegt, nur über die Zulässigkeit und nicht über die Sache selbst zu urteilen », wollte der Gesetzgeber « ausdrücklich vorsehen, dass der Richter auch befugt ist, unmittelbar über die Sache selbst zu befinden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-2175/001, SS. 31 und 32).

B.3.5. Seit seiner Abänderung durch das Gesetz vom 28. November 2021 bestimmt Artikel 65/1 § 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 16. März 1968 ausdrücklich, dass die Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung « die Sache insgesamt vor der Strafkammer des Polizeigerichts anhängig [macht], die zunächst die Zulässigkeit der Beschwerde prüft ». Artikel 147*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. November 2021, bestimmt ebenfalls, dass die Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung « die Sache beim Polizeigericht anhängig [macht] ».

Nach Artikel 65/1 § 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 16. März 1968 wird die Zahlungsaufforderung als nichtig angesehen, wenn die Beschwerde für zulässig erklärt wird, und prüft das Gericht « die der Zahlungsaufforderung zugrunde liegenden Verstöße zur Sache und bringt, wenn sie für erwiesen erklärt werden, das Strafgesetz zur Anwendung ».

Zur Hauptsache

B.4.1. Mit seinen Vorabentscheidungsfragen möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 65/1 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968, ersetzt durch das Gesetz vom 28. November 2021, vereinbar ist mit den « Bestimmungen, in denen die in Titel II der Verfassung (insbesondere in den Artikeln 10, 11, 13 und 14 der Verfassung) garantierten Grundrechte und -freiheiten verankert sind, und [den Artikeln] 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention ».

B.4.2. Aus der Begründung der Vorlageurteile lässt sich nicht schließen, gegen welche anderen « Bestimmungen, in denen die in Titel II der Verfassung [...] garantierten Grundrechte und -freiheiten verankert sind » als die Bestimmungen, die vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan aufgezählt werden, durch die fragliche Bestimmung verstoßen werden könnte. Man kann jedoch annehmen, dass Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung implizit auch gemeint ist. Der Gerichtshof beschränkt somit seine Prüfung auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10, 11, 12 Absatz 2, 13 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.5. Mit seiner zweiten Vorabentscheidungsfrage in den Rechtssachen Nrn. 7934, 7967, 7968, 7969, 7970 und 7971 befragt das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zur Verfassungsmäßigkeit von Artikel 65/1 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968, ersetzt durch das Gesetz vom 28. November 2021, insofern Antragsteller, die auf der Grundlage dieser Bestimmung eine Beschwerde gegen eine Zahlungsaufforderung einlegten, « fast sicher » ihre Situation verschlimmerten, da sie die Strafverfolgung in Gang setzten und auf sie das Strafgesetz mit « einer sehr wahrscheinlichen Eintragung ins Strafregister » angewandt werde.

B.6.1. In seinen Entscheiden Nrn. 50/2023 (ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.050) und 95/2023 (ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.095) hat der Gerichtshof auf eine ähnliche Vorabentscheidungsfrage geantwortet:

« B.4. Mit ihrer ersten Vorabentscheidungsfrage möchten die vorlegenden Rechtsprechungsorgane vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 65/1 § 2 des Straßenverkehrsgesetzes mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vereinbar ist, indem der Rechtsunterworfene durch die Beschwerdeeinlegung gegen eine Zahlungsaufforderung ‘ notwendigerweise das Strafverfahren gegen sich selbst einleitet ’.

B.5.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.6.1. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

‘ Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ’».

Das Recht auf gerichtliches Gehör wäre inhaltslos, wenn nicht das Recht auf ein faires Verfahren eingehalten würde, so wie es durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet wird. Folglich müssen bei einer Prüfung anhand von Artikel 13 der Verfassung diese Garantien einbezogen werden.

B.6.2. Das Recht auf gerichtliches Gehör, wie es unter anderem in Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist, ist nicht absolut und kann Beschränkungen unterworfen werden, insbesondere was die Zulässigkeitsbedingungen für eine Klage betrifft, sofern solche Einschränkungen dieses Recht nicht im Wesentlichen beeinträchtigen und sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zu einer legitimen Zielsetzung stehen. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird verletzt, wenn seine Regelung nicht mehr der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient, sondern vielmehr eine Schranke bildet, die den Rechtsunterworfenen daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch den zuständigen Richter beurteilen zu lassen (EuGHMR, 27. Juli 2006, *Efstathiou u.a. gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2006:0727JUD003699802, § 24; 24. Februar 2009, *L’Erablière ASBL gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, § 35).

B.6.3. Nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte hat jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte das Recht, ‘ nicht gezwungen [zu] werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen ’.

B.6.4. Das Recht zu schweigen und das Recht sich nicht selbst zu belasten, sind, auch wenn dies nicht ausdrücklich in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention angegeben ist, ‘ allgemein anerkannte internationale Normen, die den Kern des in Artikel 6 Absatz 1 verankerten Begriffs des fairen Verfahrens bilden ’ (EuGHMR, 5. April 2012, *Chambaz gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2012:0405JUD001166304, § 52).

Das Recht, sich nicht selbst zu belasten, betrifft hauptsächlich die Berücksichtigung des Willens des Angeklagten zum Schweigen und setzt voraus, dass die Behörden ihre Argumentierung zu begründen versuchen, ohne auf Beweiselemente zurückzugreifen, die unter Zwang oder Druck, gegen den Willen des Angeklagten erwirkt wurden (EuGHMR, Große Kammer, 13. September 2016, *Ibrahim u.a. gegen Vereinigtes Königreich*,

ECLI:CE:ECHR:2016:0913JUD005054108, § 266). Das Recht bietet Schutz gegen das Erwirken von Beweismaterial mittels Zwang oder Druck, ist aber kein absolutes Recht:

‘ Toutefois, le droit de ne pas témoigner contre soi-même n’est pas absolu [...]. Le degré de contrainte appliqué sera incompatible avec l’article 6 s’il atteint ce droit dans sa substance même [...]. Mais toutes les formes de contrainte directe ne vident pas automatiquement ce droit de sa substance même pour conduire ainsi à une violation de l’article 6 [...]. Ce qui est crucial dans ce contexte, c’est l’usage qui est fait au cours du procès pénal des éléments recueillis sous la contrainte [...] ’ (ebenda, § 269).

B.7.1. Da die Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung die Sache « insgesamt » vor der Strafkammer des Polizeigerichts anhängig macht und dieses Gericht die der Zahlungsaufforderung zugrunde liegenden Verstöße ‘ zur Sache ’ zu prüfen und, wenn sie erwiesen sind, das Strafgesetz zur Anwendung zu bringen hat, hat die Einlegung einer solchen Beschwerde zur Folge, dass die Strafverfolgung in Gang gesetzt wird. Aus dem Umstand, dass die Einlegung der Beschwerde die Strafverfolgung in Gang setzt, lässt sich im Gegensatz zu dem, wovon die vorlegenden Rechtsprechungsorgane angeblich ausgehen, nicht ableiten, dass die Strafverfolgung vom Rechtsunterworfenen gegen sich selbst eingeleitet wird. Wie in B.3.1 erwähnt wurde, werden im Falle der Einlegung einer Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung sowohl der Beschwerdeführer als auch der Prokurator des Königs über das Sitzungsdatum in Kenntnis gesetzt, wobei es dem Prokurator des Königs obliegt, die Strafverfolgung auszuüben.

B.7.2. Wie in B.2.2 erwähnt wurde, stellte die Verfahrensökonomie einen der Gründe für die Einführung der Zahlungsaufforderung in das Straßenverkehrsgesetz dar. Das Verfahren bezüglich der Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung, so wie es durch das Gesetz vom 28. November 2021 verdeutlicht wurde, beruht offenbar ebenfalls auf verfahrensökonomischen Gründen. Aus den in B.3.4 angeführten Vorarbeiten geht nämlich hervor, dass der Gesetzgeber verhindern wollte, dass das Rechtsprechungsorgan, das über die Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung befindet, in dem Fall, dass es die Beschwerde für zulässig erachtet, die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückverweisen müsste, woraufhin diese Instanz sie erneut beim Polizeigericht anhängig machen müsste, um sie zur Sache prüfen zu lassen.

B.7.3. Die in Rede stehende Bestimmung ist angesichts der verfolgten Zielsetzung relevant. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, dass in dem Fall, dass die Staatsanwaltschaft urteilt, dass gegen einen Rechtsunterworfenen eine Zahlungsaufforderung zu erlassen ist, sie ebenfalls der Auffassung ist, dass es Gründe gibt, diesen Rechtsunterworfenen vor den Strafrichter zu laden, wenn die Zahlungsaufforderung angefochten werden sollte. Die Zahlungsaufforderung stellt nämlich einen Vollstreckungstitel dar, der es den Behörden ermöglicht, ohne das Einschreiten eines Richters den vom Rechtsunterworfenen zu zahlenden Betrag beizutreiben, außer im Falle der Beschwerde gegen diese Zahlungsaufforderung. Der Gesetzgeber konnte also davon ausgehen, dass in dem Fall, dass der Rechtsunterworfene die Zahlungsaufforderung anfecht, die Strafverfolgung in Gang zu setzen ist.

B.7.4. Wie in B.2.2 erwähnt wurde, hat der betreffende Rechtsunterworfene bereits vor dem Erlass der Zahlungsaufforderung mehrmals die Gelegenheit gehabt, die Strafverfolgung zu beenden, und zwar anlässlich der ihm gemachten Vorschläge der sofortigen Erhebung und der Vergleichsregelung. Unter diesen Umständen kann der Rechtsunterworfene nicht vernünftigerweise erwarten, dass er die nach diesen Vorschlägen erlassene

Zahlungsaufforderung beim Richter anfechten kann, ohne dass dieser Richter die Angelegenheit zur Sache prüfen könnte.

B.7.5. Weder aus der in Rede stehenden Bestimmung noch aus irgendeiner anderen Gesetzesbestimmung kann abgeleitet werden, dass der Rechtsunterworfene im Verfahren vor dem Rechtsprechungsorgan, das über die Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung zu befinden hat, sich nicht auf das in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistete Recht, nicht gezwungen zu werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, berufen könnte. Außerdem ermöglicht keine Gesetzesbestimmung der Staatsanwaltschaft den Rückgriff auf Beweiselemente unter Missachtung der vorerwähnten Vertragsbestimmungen. Gegebenenfalls ist es Sache des Rechtsprechungsorgans, das über die Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung befindet, zu prüfen, ob die von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Beweiselemente den aus diesen Vertragsbestimmungen sich ergebenden Anforderungen genügen, und insofern, als dies nicht der Fall sein sollte, die entsprechenden Folgen damit zu verbinden.

B.7.6. Schließlich ist in Erinnerung zu rufen, dass der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 14/2022 vom 3. Februar 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.014) geurteilt hat, dass Artikel 65/1 § 2 des Straßenverkehrsgesetzes, dahin ausgelegt, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung nicht zurücknehmen kann, unvereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, dass aber diese Bestimmung auch dahin ausgelegt werden kann, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurücknehmen kann, wobei diese Bestimmung in diesem Fall mit den vorerwähnten Verfassungsartikeln vereinbar ist. Daraus ergibt sich, dass der Rechtsunterworfene, der Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung einlegt, seine Beschwerde grundsätzlich zurücknehmen kann. Eine Rücknahme der eingelegten Beschwerde hat zur Folge, dass die Zahlungsaufforderung des Prokurators des Königs vollstreckbar wird und dass, wenn die Zahlungsaufforderung vollstreckt wird, die Ausübung der Strafverfolgung beendet wird.

B.7.7. In Anbetracht des in B.7.4 bis B.7.6 Erwähnten hat die fragliche Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.8. Die Prüfung der ersten Vorabentscheidungsfrage in den Rechtssachen Nrn. 7784, 7785, 7786, 7815 und 7816 führt nicht zu einer Feststellung der Unvereinbarkeit von Artikel 65/1 § 2 des Straßenverkehrsgesetzes mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ».

B.6.2. Aus denselben Gründen ist die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

B.7. Mit derselben Vorabentscheidungsfrage befragt das vorliegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof auch zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden

Bestimmung mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.8.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt, dass « niemand [...] verfolgt werden [darf], es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ». Die in dieser Bestimmung enthaltenen Grundsätze der Legalität und der Vorhersehbarkeit des Strafverfahrens garantieren jedem Bürger, dass er nur gemäß einem gesetzlich festgelegten Verfahren, von dem er vor dessen Anwendung Kenntnis haben kann, Gegenstand einer Verfolgung sein kann.

B.8.2. Artikel 65/1 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968, ersetzt durch das Gesetz vom 28. November 2021, ist ein Verfahrensgesetz in Strafsachen und unterliegt in diesem Zusammenhang den in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung enthaltenen Anforderungen an die Legalität und Vorhersehbarkeit.

Die Gesetzesbestimmung ist klar und eindeutig formuliert und beeinträchtigt nicht die Rechtssicherheit für Rechtsuchende, die aufgrund ihres Wortlauts wissen können, welchen Risiken sie sich aussetzen, wenn sie eine Beschwerde gegen eine Zahlungsaufforderung in Anwendung dieser Bestimmung einlegen, und insbesondere wissen können, dass sich ihre Situation womöglich aufgrund der Anwendung des Strafgesetzes verschlimmert.

B.9.1. Artikel 14 der Verfassung bestimmt, dass « eine Strafe [...] nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden [darf] ». Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt dass « niemand [...] wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden [darf], die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war » und dass « [...] keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden [darf] ».

B.9.2. Artikel 65/1 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968, ersetzt durch das Gesetz vom 28. November 2021, ist ein Verfahrensgesetz und regelt weder eine Unterstrafestellung noch eine Strafe. Er kann daher nicht gegen Artikel 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstoßen.

B.10. Insofern Artikel 65/1 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968, ersetzt durch das Gesetz vom 28. November 2021, vorsieht, dass das mit einer Beschwerde gegen eine Zahlungsaufforderung befassende Gericht « die der Zahlungsaufforderung zugrunde liegenden Verstöße zur Sache [prüft] und [...], sofern sich diese Verstöße als begründet erweisen, das Strafgesetz an[wendet] », ist er vereinbar mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.11.1. Mit seiner ersten Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 7934 befragt das vorliegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zur Verfassungsmäßigkeit von Artikel 65/1 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968, ersetzt durch das Gesetz vom 28. November 2021, dahin ausgelegt, dass er auf Taten, die vor seinem Inkrafttreten begangen wurden, und auf Beschwerden, die vor seinem Inkrafttreten eingelegt wurden, Anwendung findet, insofern Rechtsuchende, die eine Beschwerde gegen eine Zahlungsaufforderung unter der Geltung des früheren Gesetzes einlegten, nur « in der für sie ungünstigsten Konstellation » riskierten, dass die Zahlungsaufforderung infolge ihrer Beschwerde vollstreckbar wurde, was ihre Situation nicht verschlimmerte, während unter der Geltung des neuen Gesetzes ihre Beschwerde, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingelegt wurde, die Strafverfolgung in Gang setzt, sodass auf sie das Strafgesetz, womöglich mit einer Eintragung ins Strafregister, angewandt wird, was ihre Situation verschlimmern kann. Der Gerichtshof wird insbesondere zur Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10, 11, 12 Absatz 2, 13 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt.

B.11.2. Mit seiner ersten Vorabentscheidungsfrage in den Rechtssachen Nrn. 7967, 7968, 7969, 7970 und 7971 stellt das vorliegende Rechtsprechungsorgan dem Gerichtshof eine fast identische Frage, mit dem einzigen Unterschied, dass sie sich auf Rechtsuchende bezieht, die ihre Beschwerde nach dem Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes eingelegt haben.

B.11.3. Der Gerichtshof wird somit zu dem Behandlungsunterschied befragt, zu dem die unmittelbare Anwendung des neuen Artikels 65/1 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968 zwischen einerseits den Rechtsuchenden, deren Beschwerde unter der Geltung des früheren

Gesetzes behandelt wurde, und andererseits den Rechtsuchenden, deren Beschwerde unter der Geltung des neuen Gesetzes behandelt werden muss, führt, obwohl sich die Taten, die ihnen zur Last gelegt werden, vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ereignet haben oder sogar ihre Beschwerde vor diesem Inkrafttreten eingelegt wurde.

B.12.1. Der Ministerrat führt hauptsächlich an, dass diese Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedürfe, da sie auf einer falschen Annahme beruhe. Der Ministerrat ist nämlich der Auffassung, dass es die fragliche Bestimmung dem mit der Beschwerde gegen eine Zahlungsaufforderung befassten Gericht bereits vor ihrer Abänderung durch das Gesetz vom 28. November 2021 erlaubte, über die Sache selbst zu erkennen, und dass die Auslegung des vorliegenden Rechtsprechungsorgans im gegenteiligen Sinne offensichtlich falsch ist. Der Ministerrat macht ebenfalls geltend, dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan zu Unrecht angibt, dass die Zahlungsaufforderung auf der Grundlage des vorherigen Gesetzes vollstreckbar wurde, wenn die Beschwerde für zulässig, aber nicht begründet erklärt wurde, obwohl die fragliche Bestimmung im Gegenteil ausdrücklich vorsah, dass, wenn « die Beschwerde für zulässig erklärt [wird], [...] die Zahlungsaufforderung als nichtig angesehen [wird] ».

B.12.2. Die Bestimmung, von der der Ministerrat anführt, dass sie vom vorliegenden Rechtsprechungsorgan offensichtlich falsch ausgelegt werde, ist nicht die fragliche Bestimmung, sondern die zuvor anwendbare Bestimmung, das heißt Artikel 65/1 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968 vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 28. November 2021.

Selbst wenn die Auslegung des vorliegenden Rechtsprechungsorgans als offensichtlich falsch angesehen würde, würde dies nichts daran ändern, dass diese Auslegung von verschiedenen Gerichtshöfen und Gerichten vorgenommen worden ist und es den Rechtsuchenden ermöglicht hat, in der Praxis eine Chance zu haben, dass sie – wie das vorliegende Rechtsprechungsorgan angibt – nur riskierten, dass « die Zahlungsaufforderung vollstreckbar wurde, was ihre Situation nicht verschlimmerte ». Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, die Verfassungsmäßigkeit der Anwendung der fraglichen Bestimmung auf laufende Verfahren zu prüfen, obgleich die fraglichen Taten vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung begangen wurden oder sogar die Beschwerde vor diesem Inkrafttreten eingelegt wurde.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.13. Die fragliche Bestimmung ist ein Verfahrensgesetz, sodass sie auf laufende Prozesse anwendbar ist, ohne Entbindung der Gerichtsinstanz, bei der sie rechtsgültig anhängig gemacht wurden, vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen (Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches). Das vorlegende Rechtsprechungsorgan bittet den Gerichtshof, ihre Verfassungsmäßigkeit in der Auslegung zu überprüfen, dass diese Bestimmung auf laufende Verfahren Anwendung findet, auch wenn die fraglichen Taten oder sogar die Beschwerde, die das Verfahren in Gang gesetzt hat, vor ihrem Inkrafttreten liegen.

B.14. Es gehört zum Wesen einer neuen Regelung, dass unterschieden wird zwischen Personen, die von der in den Anwendungsbereich der früheren Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind, und Personen, die von der in den Anwendungsbereich der neuen Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind. Es würde jede Gesetzesänderung unmöglich, wenn eine solche Unterscheidung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan bittet den Gerichtshof, die Situation von Rechtsuchenden, deren Beschwerde gegen eine Zahlungsaufforderung unter der Geltung des früheren Gesetzes behandelt worden ist, mit der Situation von Rechtsuchenden, deren Beschwerde unter der Regelung der fraglichen Bestimmung behandelt wird, obgleich die Taten, die der Sache zugrunde liegen oder sogar die Beschwerde vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung liegen, zu vergleichen. Ein solcher Vergleich kann nicht zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung führen.

B.15. Was den etwaigen Verstoß gegen Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, betrifft, legt das vorlegende Rechtsprechungsorgan nicht dar und lässt sich aus der Begründung der Vorlageentscheidungen nicht schließen, inwiefern die unmittelbare Anwendung dieser fraglichen Bestimmung gegen die vorerwähnten Garantien verstoßen würde.

Die Vorabentscheidungsfrage ist unzulässig, insofern sie sich auf diese Bestimmungen bezieht.

B.16. Was den etwaigen Verstoß gegen Artikel 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, betrifft, regelt die fragliche Bestimmung weder eine Unterstrafestellung noch eine Strafe. Ihre unmittelbare Anwendung auf laufende Verfahren verstößt daher nicht gegen die vorerwähnten Bestimmungen.

B.17.1. Das in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung enthaltene Erfordernis der Vorhersehbarkeit des Strafverfahrens steht der unmittelbaren Anwendung der Gesetze über die Zuständigkeit und das Verfahren in Strafsachen grundsätzlich nicht entgegen. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, das Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zu regeln und zu entscheiden, ob er eine Abweichung vom allgemeinen, in Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches verankerten Grundsatz der unmittelbaren Anwendung von Verfahrensgesetzen vorsieht oder nicht.

B.17.2. Die fragliche Bestimmung regelt, wie in B.16 erwähnt, weder eine Unterstrafestellung noch eine Strafe. Sie hängt auch nicht mit den Regeln über die Beweisführung in Bezug auf die Schuld einer Person zusammen, die grundsätzlich nicht zum Nachteil dieser Person rückwirkend abgeändert werden können (siehe die Entscheide des Gerichtshofes Nrn. 153/2018, ECLI:BE:GHCC:2018:ARR.153, B.24.2, und 112/2020, ECLI:BE:GHCC:2020:ARR.112, B.11).

B.18. Insofern Artikel 65/1 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968, ersetzt durch das Gesetz vom 28. November 2021, vorsieht, dass das mit einer Beschwerde gegen eine Zahlungsaufforderung befasste Gericht « die der Zahlungsaufforderung zugrunde liegenden Verstöße zur Sache [prüft] und [...], sofern sich diese Verstöße als begründet erweisen, das Strafgesetz an[wendet] », ist er vereinbar mit den Artikeln 10, 11, 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Insofern Artikel 65/1 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » vorsieht, dass das mit einer Beschwerde gegen eine Zahlungsaufforderung befasste Gericht « die der Zahlungsaufforderung zugrunde liegenden Verstöße zur Sache [prüft] und [...], sofern sich diese Verstöße als begründet erweisen, das Strafgesetz an[wendet] », verstößt er nicht gegen die Artikel 10, 11, 12 Absatz 2, 13 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

2. Insofern dieselbe Bestimmung auf laufende Verfahren unmittelbar Anwendung findet, verstößt sie nicht gegen die Artikel 10, 11, 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Februar 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul